

**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 971

vom 24. Juni 2003

Gemeinde Aesch, Bau- und Strassenlinienplan 'Klusstrasse' Teil Krebsenbachweg bis Saalweg

A. Der Gemeinderat Aesch hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 am 3. März 2003 den Bau- und Strassenlinienplan 'Klusstrasse' Teil Krebsenbachweg bis Saalweg beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung von reduzierten Abständen in einem Teilbereich der Klusstrasse.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 9. Mai 2003 unterbreitet der Gemeinderat Aesch den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ///:
1. Der vom Gemeinderat Aesch am 3. März 2003 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan 'Klusstrasse' Teil Krebsenbachweg bis Saalweg wird genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 01/BSP/42/0 (Bau- und Strassenlinienplan 'Klusstrasse' Teil Krebsenbachweg bis Saalweg) versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch
- Ingenieurbüro Peter Häring AG, Steinackerstrasse 10, 4147 Aesch
- Kreisgeometerbüro Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

